

aus der subjektiven Bewertung durch den Richter, d. h. aus dessen bourgeoisen Ideologie ergibt. Im Prinzip auf dem gleichen Standpunkt steht auch die „finale Handlungslehre“, nach der die Handlung ein sogenannter „Sinnsetzungszusammenhang“ ist, der den Kausalitätsgesetzen nicht unterworfen sei, womit — um es in eine allgemein verständliche Sprache zu übersetzen — ausgedrückt werden soll, daß das Wesen der Handlung in ihrer Zweckgerichtetheit, d. h. also lediglich im subjektiven Moment liege. Auf diese Weise sollen der objektive Charakter der menschlichen Handlung wie deren Erkennbarkeit geleugnet und den Richtern der imperialistischen Justiz freie Hand bei der Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit und zur Willkür gegeben werden.

2. Gründe, die das Vorliegen einer Handlung ausschließen

Aus dem Begriff der Handlung ergibt sich, daß *nur solche menschlichen Verhaltensweisen als Handlungen angesehen werden können, die durch das Bewußtsein und den Willen des Menschen bestimmt und gelenkt werden*. Äußere Verhaltensweisen, die unter Ausschaltung der Funktion von Bewußtsein und Willen geschehen, sind keine Handlungen und begründen, selbst wenn sie eine formale Ähnlichkeit mit den Merkmalen eines Tatbestandes aufweisen, niemals eine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Solche Verhaltensweisen können zwar nach den Gesetzen der äußeren Natur objektive Gefahren erzeugen, stellen aber keine Handlungen und mithin auch keine Angriffe auf die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik dar. Derartige äußere Verhaltensweisen können bedingt sein :

a) durch *unwiderstehlichen physischen Zwang* (vis absoluta),

Dieser liegt vor, wenn Banditen einen Weichenwärter überfallen, dabei niederschlagen oder fesseln, so daß er seiner Pflicht zur Weichenstellung nicht nachkommen kann. Selbst wenn ein Zugunglück eintreten sollte, ist der Weichenwärter strafrechtlich nicht verantwortlich.

b) durch *unwillkürliche Bewegungen*, die bestehen können :

ba) in unbedingten angeborenen Reflexen,

Der Bauarbeiter A. verliert auf einem Baugerüst das Gleichgewicht. Durch angeborene Reflexe bedingt, beginnt er mit seinen Armen zu rudern, um das Gleichgewicht wiederzugewinnen, und reißt dabei einen Arbeitskameraden um, der mit ihm abstürzt.